

Zu dieser Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Antrages und seiner Begründung ordnungsgemäß einzuladen.

- 2) Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Kreisstadt Groß-Gerau oder einer vorher von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Institution zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports verwendet wird.

§ 17

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- 1) Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2010 beschlossen.
- 2) Diese Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Groß, Gerau, im April 2010



Vereinsatzung

Turnverein 1846 e.V. Groß-Gerau

Inhaltsverzeichnis:	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinsfarben und -logo
	§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
	§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
	§ 4 Mitgliedschaft
	§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
	§ 6 Beiträge
	§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit
	§ 8 Vereinsorgane
	§ 9 Mitgliederversammlung
	§ 10 Der Vorstand
	§ 11 Abteilungen
	§ 12 Vereinsjugend
	§ 13 Ältestenrat
	§ 14 Kassenprüfung
	§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte
	§ 16 Auflösung
	§ 17 Gültigkeit, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Turnverein 1846 e.V. Groß-Gerau
Luisenstr. 9 a
64521 Groß-Gerau

Postanschrift:
Turnverein 1846 e.V. Groß-Gerau
Postfach 1714
64507 Groß-Gerau
Tel.: 06152 – 4335
Fax: 06152 – 84376

E-Mail: info@tvgg.de

Homepage: www.tvgg.de

Satzung des Turnvereins 1846 e.V. Groß-Gerau

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinsfarben und -logo

- 1) Der im Jahre 1846 gegründete Turnverein, nachfolgend 'Verein' genannt, hat seinen Sitz in der Kreisstadt Groß-Gerau. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Vereinsregister-Nummer.: VR 50 324 eingetragen und führt den Namen "Turnverein 1846 e.V. Groß-Gerau".
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Farben des Vereins sind: blau, gelb und rot
- 3.1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
- 3.2. Das Vereinslogo soll auf allen über den Verein finanzierten Sport- und Spielkleidungen gut sichtbar getragen werden.
- 4) Im nachfolgenden Text wird bei der Nennung von Personen, bei der Beschreibung von Funktionen und Aufgaben sowie bei der Feststellung von Zuständigkeiten der Einfachheit halber die allgemein übliche männliche Schreibform gewählt. Alle diesbezüglichen Ausführungen gelten auch für die weibliche Schreibform.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Turnen, Sport und Spiel unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
Neben der Förderung des Wettkampfsports auf allen Ebenen widmet sich der Verein auch dem Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport.
Mit der Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen bezweckt der Verein die Betreuung, Pflege, Fürsorge sowie Bildung (Ausbildung) und Erziehung Jugendlicher und Kinder. Dazu stellt der Verein seinen Mitgliedern Sportanlagen, Geräte und Gebäude zur Verfügung und ermöglicht ihnen die Ausführung sportlicher Aktivitäten, die der Verein anbietet unter der Leitung von (möglichst ausgebildeten) Übungsleitern.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist zur Durchführung seiner Zwecke Mitglied
 - 6.1. des Landessportbundes Hessen e.V.
 - 6.2. der zuständigen Landesverbände
 - 6.3. der zuständigen Spitzenverbände

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Eine Vergütung für diese Tätigkeit bis zur Höhe der nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfreien Beträge ist jedoch zulässig.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Nr. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Er ist berechtigt im Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgaben und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Er ist berechtigt, Vertragsinhalte

- 4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegen:
 - ❖ die Pflege guter Beziehungen zum Vorstand und der Vorstandsmitglieder untereinander, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden.
 - ❖ die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei Verfahren gegen Mitglieder und bei der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen sowie größeren Investitionen.
 - ❖ Entscheidungen nach § 4 Abs. 9 Ziffer 9.4 der Satzung.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrats sein.
- 6) Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus und kann Mitglieder für Ehrungen vorschlagen.

§ 14

Kassenprüfung

- 1) Aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre mindestens drei, maximal fünf Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt 1 x wiedergewählt werden. Eine erneute Wahl ist dann erst wieder nach einer Pause von mindestens 2 Jahren möglich.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Bank- und Kassenbelege auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit.
- 3) Die Kassenprüfung hat zeitnah vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Termin der Kassenprüfung ist rechtzeitig zwischen der Vereinsgeschäftsstelle und den gewählten Prüfern zu vereinbaren.
- 4) Der Vorstand hat den Prüfern alle zur Prüfung benötigten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und können dieser die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

§ 15

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung seiner in dieser Satzung definierten Aufgaben und für organisatorische Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und geändert.
- 2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der
 - ❖ Speicherung
 - ❖ Bearbeitung
 - ❖ Verarbeitung
 - ❖ Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins ausdrücklich zu. Eine anderweitige Datenverwendung durch den Verein, z.B. der Verkauf von Daten, ist nicht statthaft.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - ❖ Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - ❖ Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - ❖ Löschung seiner Daten bei Austritt aus dem Verein
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien zu.

§ 16

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 50 % der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung dies mit einer ¾ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, soll sich der Vorstand ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen, soweit nicht ohnehin Neuwahlen anstehen.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Vorstandsmitglied neben seinem Wahlamt auch die Aufgaben nach Ziffer 1.3; 1.4; 1.5 und / oder 1.6 übernimmt.

- 5) Die Wahl des Vorstands erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 11

Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
- 2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- 3) Die Abteilungen erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Angelegenheiten und wählen alle zwei Jahre ihre Abteilungsvorstände für jeweils zwei Jahre. Der Abteilungsvorstand bleibt bis zur nächsten ordentlichen Abteilungshauptversammlung im Amt.

Für die Abteilungsversammlungen sind die Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen vorher einzuladen. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9 Abs. 6-10.

- 4) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsvorstände geleitet. Der Abteilungsvorstand wird nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr. Über alle Abteilungsversammlungen, Sitzungen und Beschlüsse der Abteilung ist ein Protokoll zu führen und dem Vereinsvorstand zur Verfügung zu stellen.
- 5) Die Abteilungen bilden den Turn- und Sportausschuss ("TuS"), der unter Leitung des Sportkoordinators steht.
- 6) Der Sportkoordinator vertritt die Abteilungen im Vorstand. Beschlüsse des "TuS" bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Vereinsvorstands.

§ 12

Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendkoordinator.
- 3) Er unterstützt und verwaltet die Jugendarbeit im Gesamtverein und vertritt deren Interessen im Vereinsvorstand. Über die ihm vom Vereinsvorstand zur Verfügung gestellten Mittel verfügt er in eigener Zuständigkeit.
- 4) Die Vereinsjugend kann einen Jugendausschuss bilden. Er hat vorrangig die Aufgaben den Jugendkoordinator bei seiner Arbeit zu unterstützen. Der Jugendkoordinator ist kraft seines Amtes Vorsitzender des Jugendausschusses. Dem Ausschuss gehören daneben auch die jeweiligen Abteilungsjugendwarte sowie aus jeder Abteilung jugendliche Sprecherinnen/Sprecher, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen, an.

Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend in

- ❖ allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- ❖ Fragen der überfachlichen und/oder gemeinsamen sportlichen Interessen.

§ 13

Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2) Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - ❖ ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - ❖ Ehrenmitglieder.
- 3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

und eine Vertragsbeendigung mit dem Beschäftigten zu regeln. Er hat dabei das Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu beachten.

- 4) Die Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit getroffen. Selbst betroffene Personen sind von der Abstimmung ausgeschlossen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 6) Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren usw.
- 7) Der Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31.01. des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen sind nur möglich, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, Quittungen und Rechnungen etc. nachgewiesen werden und prüffähig sind.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Hautfarbe, Religion und Nationalität werden.
- 2) Der Verein führt als Mitglieder
 - 2.1 ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - 2.2 Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - 2.3 Kinder (bis einschl. 13 Jahre)
 - 2.4 Ehrenmitglieder
- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an und bekommt ein Exemplar ausgehändigt.
- 4) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter dem Verein gegenüber für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Der Aufnahmeantrag ist direkt an die Geschäftsstelle des Vereins zu stellen.
- 6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist eine Begründung nicht erforderlich.
- 7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Eintrittserklärung festgelegten Eintrittsdatum, aber immer zum jeweils Ersten des Eintrittsmonats.
- 8) Der Vorstand kann ehrenamtlich tätige Mitglieder beitragsfrei stellen.
- 9) Die Mitgliedschaft endet
 - 9.1 durch Tod
 - 9.2 durch freiwilligen Austritt (zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres möglich). Er ist spätestens 6 Wochen im Voraus schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins zu erklären.
 - 9.3 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - 9.4 durch Ausschluss aus dem Verein wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Er ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene Widerspruch erheben, über den dann der Ältestenrat abschließend entscheidet.
 - 9.5 durch Auflösung des Vereins.
- 10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Ausstehende Beitragspflichten bleiben davon allerdings unberührt. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - 1.1 zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags
 - 1.2 zur Einhaltung der Satzung
 - 1.3 zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - 1.4 zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
- 2) Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Bei mutwillig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden am Vereinseigentum haftet das Mitglied gegenüber dem Verein. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen Hallen-, Haus- und Platzordnungen besteht im Schadensfall kein Anspruch auf Versicherungsschutz und Schadensersatzleistung. Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Training, Sportveranstaltungen und sonstigen Ereignissen wird durch den Verein kein Ersatz geleistet.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung der Sportangebote. Voraussetzung dazu ist eine ordentliche Aufnahme bei den betreffenden Abteilungen und die Einordnung in den Übungs- und Spielbetrieb. Im Bedarfsfall kann der Vorstand und/oder der zuständige Übungsleiter eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung zur Teilnahme am aktiven Sport verlangen.
- 4) Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.

§ 6

Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Zusatzbeiträge verpflichtet.
- 2) Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung, Abteilungsbeiträge die jeweilige Abteilungsversammlung fest.
- 3) Die Abteilungen können nach vorheriger und widerrufbarer Genehmigung durch den Vorstand Zusatzbeiträge erheben.
- 4) Näheres regelt die Beitragsordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Jugendversammlung
- 4) der Ältestenrat

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - 1.1 Satzungsänderungen
 - 1.2 Änderung des Vereinszweckes
 - 1.3 Auflösung des Vereins
 - 1.4 Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen und sonstigen Anschaffungen bei Einzel - Investitionen von mehr als EURO 50.000,00
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Zeitung - dem "Groß-Gerauer Echo" - zu erfolgen.
- 5) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - 5.1 den Bericht des Vorstands
 - 5.2 den Bericht der Kassenprüfer
 - 5.3 Entlastung des Vorstands
 - 5.4 Wahl des Vorstands
 - 5.5 Wahl der Kassenprüfer
 - 5.6 Wahl des Ältestenrats
 - 5.7 Anträge
 - 5.8 Verschiedenes
- 6) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Er kann die Leitung der Versammlung delegieren.
- 7) Über den Verlauf der Versammlung hat der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) oder eine vom ihm bestimmte Person eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9) Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 12) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Finanzkoordinator
 - 1.4 dem Koordinator für Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.5 dem Sportkoordinator
 - 1.6 dem Jugendkoordinator
 - 1.7 bis zu fünf Beisitzern

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

- 2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3) Der Vorstand entscheidet über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen und sonstigen Anschaffungen bei Einzel - Investitionen bis zu EURO 50.000,00
- 4) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Außenvertretung ist das Handeln von zwei Personen aus dem Kreis des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.